

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2016.00019 vom 14. August 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2016.00019

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2016.00019 du 14 août 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2016.00019 del 14 agosto 2017

Erwägungen

E. 1.1

). Nicht entscheidend ist daher, ob die Klägerin im Gesundheitsfall ihr Arbeitspensum bereits im Sommer

2013, als ihr Sohn in die Kantonschule eintrat, auf 100 % erhöht hätte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_403/2015 vom 23. September 2015 E. 5.1.2). 6.3

Der für die Beklagte massgebende Invaliditätsgrad berechnet sich daher wie folgt:

Im Jahr 2013 erzielte die Klägerin in ihrem berufsvorsorgeversicherten 80%-Pensum ein Einkommen von Fr.

110'895.20.

Bereinigt um die Nominallohnentwicklung führt dies zu einem hypothetischen Valideneinkommen 2015 von Fr.

112'620.70 (vgl. Urk. 6/5, Urk.

6/6 S. 3). Bezüglich Invalideneinkommen stellte die IV-Stelle auf das von der Klägerin ab 1. Juni 2014 erzielte Einkommen von Fr.

67'795.-- ab (Urk.

9/61/2). Die Klägerin teilte der IV-Stelle alsdann mit, dass sich ihr Einkommen per 1. Januar 2015 um Fr. 2'243.-- pro Jahr erhöht habe (Urk. 9/63). Das Invalideneinkommen 2015 beträgt somit Fr. 70'038.--. Beim Einkommensvergleich (Valideneinkommen: Fr. 112'620.70, Invalideneinkommen: Fr. 70'038.--) resultiert eine Erwerbseinkunftsbeziehung in der Weise ein Invaliditätsgrad von 37

%.

Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Beklagte der Klägerin eine Erwerbseinkunftsrente bei einem Invaliditätsgrad von 40 % zugesprochen hat.

Demnach ist die Klage abzuweisen. 7.

Der Beklagten steht in ihrer Funktion als Trägerin der beruflichen Vorsorge trotz ihres Obsiegens keine Prozessentschädigung zu (§ 34 Abs. 2 GSVGer; vgl. statt vieler: BGE 128 V 124 E. 5b). Das Gericht erkennt: 1.

Die Klage wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Der Beklagten wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Claudia Mock Eigenmann - BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismitel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstHübscher

E. 1.2

Am

E. 1.3

Die BVK sprach X.____ am 1 5. August

2014 mit Wirkung ab 1. Oktober

2013 eine auf einem Invaliditätsgrad von 100 % basierende Berufsinvalidenrente zu (Urk. 6/3; vgl. Urk. 6/4). In der Folge teilte sie die Versicherungen am 30. September

2015 mit, die bisherigen Invalidenleistungen

würden per 31. Oktober

2015 auf eine Erwerbsinvalidenrente in der Höhe von 40 %

herabgesetzt (Urk. 6/5). Dagegen erhob

die Versicherte am 21. Oktober

2015 bei der BVK Einsprache und beantragte, der Invaliditätsgrad sei analog der Verfügung der IV-Stelle vom 13. März

2015 auf 52 %

festzusetzen

(vgl. Urk. 6/6 S. 1). Mit Entscheid vom 12. Februar

2016 hielt die BVK fest, dass die Erwerbsinvalidenrente bereits ab 1. Oktober

2015 ausgerichtet werde, und wies die Einsprache ab (Urk. 6/6). 2.

Am 5. März

2016 erhob X.____

Klage gegen die BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich und beantragte, der Invaliditätsgrad sei analog der Berechnung der IV-Stelle auf 52 % festzusetzen (Urk. 1 S. 2). Mit Klageantwort vom 12. April

2016 beantragte die Beklagte Abweisung der Klage (Urk. 5 S. 1). Nachdem mit Gerichtsverfügung vom 14. April

2016 (Urk.

E. 2

, 4, Urk.

9/17/2, Urk. 9/33/8). Nach der Einreise in die Schweiz im Jahr 1990 studierte sie von 1991 bis 1999 an der Z.____

im Hauptfach deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft und schloss ihr Studium mit dem Lizenziat ab (Urk. 9/2/2, Urk. 9/2/4, Urk. 9/4/1, Urk. 9/4/4). Sie war von 1990 bis 1997 verheiratet. Seit 2000 ist sie Mutter eines Sohnes (Urk. 9/4/2). Nach ihrem Studium war sie unter anderem als wissenschaftliche Assistentin an der Z.____ tätig (Urk. 9/10/3, Urk. 9/12, Urk. 9/51/1). Ab 1. Mai 2009 arbeitete sie in einem 80%-Pensum

als Abteilungsleiterin im A.____ (Urk. 9/4/4). In dieser Eigenschaft war sie bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich (nachfolgend: BVK) berufsvorsorgeversichert (vgl. Urk. 9/53).

E. 2.1

Anspruch auf Invalidenleistungen haben gemäss Art. 23 Abs. 1 BVG Personen, die im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 40 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren. Nach Art. 24 Abs. 1 BVG hat der Versicherte Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn er im Sinne der Invalidenversicherung mindestens zu 70 %, auf eine Dreiviertelrente, wenn er mindestens zu 60 %, auf eine halbe Rente, wenn er mindestens zur Hälfte und auf eine Viertelrente, wenn er mindestens zu 40 % invalid ist. 2. 2

2. 2 .1

Die Statuten der BVK (Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal, Vorsorgereglement Version 2013) sehen in § 19 Abs. 1 eine sogenannte Berufsinvalidenrente vor.

Anspruch darauf

haben versicherte Personen, die vor Vollendung des 65. Altersjahres wegen Krankheit oder Unfall für die bis herige Berufstätigkeit invalid geworden sind. Sie wird längstens für zwei Jahre ausgerichtet. Für über 50-jährige Personen entfällt die zweijährige Befristung, die Rente wird jedoch längstens bis zum vollendeten 65. Altersjahr ausgerichtet

(Abs. 1). Über das Vorhandensein und den Grad der Berufsinvalidität wird auf Grund einer Untersuchung durch eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt der Versicherungskasse entschieden (Abs. 2).

Die Berufsinvalidenrente beträgt bei voller Invalidität 60 % des letzten versicherten Lohnes (§ 20 Abs. 1 der BVK-Statuten). 2. 2 .2

Nach dem Auslaufen der Rente wegen Berufsinvalidität haben versicherte Personen

Anspruch auf eine Rente, wenn volle oder teilweise Erwerbsinvalidität besteht (§

21 Abs. 1

der BVK-Statuten). Eine versicherte Person gilt als erwerbsinvalid, wenn sie infolge Krankheit oder Unfall ihre bisherige oder eine andere, ihrem Wissen und Können entsprechende und zumutbare Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann, oder wenn sie aufgrund eines Entschlusses der eidgenössischen IV-Kommission invalid erklärt wurde (§ 21 Abs. 2 der BVK-Statuten). Das Verfahren für die Bestimmung des Anspruches und der Invaliditätsgrad wird gleich durchgeführt wie bei der Berufsinvalidität (§

21 Abs. 3 der BVK-Statuten). Die Renten wegen Erwerbsinvalidität werden längstens bis zum vollendeten 65. Altersjahr ausgerichtet (§

21 Abs. 4 der BVK-Statuten).

Die Erwerbsinvalidenrente beträgt bei voller Invalidität 60 % des letzten versicherten Lohnes (§ 22 Abs. 1 der BVK-Statuten).

Gemäss § 22 Abs. 2 der BVK-Statuten wird bei teilweiser Erwerbsinvalidität die Rente entsprechend dem Invaliditätsgrad wie folgt festgesetzt: bis 24 % Erwerbsunfähigkeit keine Rente, von 25 bis 59 % eine Rente gemäss IV-Grad, bei 60 bis 69 % eine Dreiviertelrente und bei 70 % und mehr eine Vollrente. 2. 3

Aus der engen Verbindung zwischen dem Recht auf eine Rente der Invalidenversicherung und demjenigen auf eine Invalidenleistung nach BVG ergibt sich, dass der Invaliditätsbegriff im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge und in der Invalidenversicherung grundsätzlich der gleiche ist (BGE 123 V 269 E. 2a, 120 V 106 E. 3c, je mit Hinweisen). Praxisgemäss sind daher die Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der gesetzlichen Mindestvorsorge (Art. 6 BVG) an die Feststellungen der IV-Organen (Eintritt der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit, Eröffnung der Wartezeit, Festsetzung des Invaliditätsgrades) gebunden, soweit die IV-rechtliche Betrachtung aufgrund einer gesamthaften Prüfung der Akten nicht als offensichtlich unhaltbar erscheint (BGE 126 V 309 E. 1 in fine). Diese Konzeption fusst auf der Überlegung, die Organe der (obligatorischen) beruflichen Vorsorge von eigenen aufwändigen Abklärungen freizustellen, und gilt nur bezüglich Feststellungen und Beurteilungen der IV-Organen, welche im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren für die Festlegung des Anspruchs auf eine Invalidenrente entscheidend waren (BGE 132 V 1 E. 3.2). So hat beispielsweise eine verspätete Anmeldung zum Leistungsbezug bei der Invalidenversicherung recht sprechungsgemäss die freie Überprüfbarkeit des leistungserheblichen Sachverhaltes durch die Vorsorgeeinrichtung beziehungsweise das Berufsvorsorgegericht zur Folge (Urteil des Bundesgerichts 9C_49/2010 vom 23. Februar 2010 E. 2.1). Diese Bindungswirkung setzt voraus, dass die Vorsorgeeinrichtung (spätestens) ins Vorbescheidverfahren (a Art. 73 bis IVV; seit 1. Juli 2006: Art. 73 ter IVV) einbezogen und ihr die Rentenverfügung formgültig eröffnet wurde (Urteil des Bundesgerichts 9C_81/2010 vom 16. Juni

2010 E. 3.1, mit Hinweisen). Dem BVG-Versicherer steht ein selbständiges Beschwerderecht im Verfahren nach IVG zu. Unterbleibt ein solches Einbeziehen der Vorsorgeeinrichtungen, ist die IV-rechtliche Festsetzung des Invaliditätsgrades (grundsätzlich, masslich und zeitlich) berufsvorsorgerechtlich nicht verbindlich (BGE 130 V 270 E. 3.1). Stellt die Vorsorgeeinrichtung auf die invalidenversicherungsrechtliche Betrachtungsweise ab, muss sich die versicherte Person diese entgegenhalten lassen, soweit diese für die Festlegung des Anspruchs auf eine Invalidenrente entscheidend war, und zwar ungeachtet dessen, ob der Vorsorgeversicherer im Verfahren der Invalidenversicherung beteiligt war oder nicht. Vorbehalten sind jene Fälle, in denen eine

gesamthafte Prüfung der Aktenlage ergibt, dass die In va li di tätsbemessung der Invalidenversicherung offensichtlich unhaltbar war (BGE 130 V 270 E. 3.1). 2. 4

Der von der IV-Stelle ermittelte Invaliditätsgrad ist für die Beklagte insofern nicht verbindlich, als im Bereich der beruflichen Vorsorge ein Anspruch auf In validenleistungen nur gegeben ist , sofern eine entsprechende Versicherungs de ckung vorhanden ist. Deren Umfang bemisst sich nach dem Beschäftigungs grad bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, unter Berücksichtigung einer allfälligen vorbestandenem gesundheitlich be dingten Arbeitsunfähigkeit. Versah die versicherte Person ein Teilzeitpensum, besteht kein Anspruch auf Leistungen der beruflichen Vorsorge, wenn und je denfalls solange sie trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung im bisherigen Um fang weiterarbeiten kann oder könnte; das Risiko Invalidität hat sich ledig lich in dem berufsvorsorgerechtlich nicht versicherten Anteil e iner Vollzeitbe schäf ti gung (100%- B eschäftigungsgrad) verwirklicht (vgl. BGE 141 V 127 E. 5.3.2 mit Hinweisen). Invalidität im berufsvorsorgerechtlichen Sinne, das heisst nach dem Wortlaut von Art. 23 lit.

a BVG "im Sinne der IV invalid", meint somit die gesundheitlich bedingte Erwer bsunfähigkeit im Rahmen des beziehungsweise bezogen auf das durch die versicherte Person geleistete Arbeitspensum bei Ein tritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität (im invalidenversi che rungs rechtlichen Sinne) geführt hat. Mit dieser (versicher ten) Tätigkeit in keinem Zusammenhang stehende Umstände haben bei der Bemessung der Inva lidität ausser Acht zu bleiben. Das gilt auch, wenn sich die Frage der Anpassung laufender Invalidenleistungen stellt, etwa - aber nicht notwendigerweise - im Zusammenhang mit einer Rentenrevision nach Art.

E. 5

. September

20 13 meldete sich X. ____

bei der Sozialver siche rungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 9 /4 , Urk. 9/9).

Ab 1. Juni 2 0 14 arbeitete sie als Archivarin in der B. ____ (Urk. 9/29/2-3).

Nach durchgeführten Ab klärungen hielt die IV-Stelle fest, dass die Versicherte seit 1 3. Mai 2013 in ihrer Arbeitsfä higkeit erheblich eingeschränkt sei und verfügte am

13. März 2015 die Aus richtung

eine r ganze n Invalidenrente mit Wir kung ab 1. Mai 2014 , welche

ab 1. Juni 2014 auf eine halbe Invaliden rente herabgesetzt wurde

(Urk.

9/6 1 , Urk. 9/72, Urk. 9/78) .

E. 7

) die Akten der Eidge nössischen Invalidenversicherung in Sachen der Klägerin (Urk.

E. 9

/1- 106) beigezogen worden waren, hielten die Parteien replicando (Urk.

E. 12

) und dupli cando (Urk.

E. 14

) an ihren Rechtsbegehren fest. Am 2. Juni 2016 wurde der Klä gerin ein Doppel der Duplik zugestellt (Urk. 15). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die Akten wird, soweit erfor derlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des hiesigen Gerichts zum Entscheid über die strittigen Leistungen ist gegeben (Art. 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge [BVG] , in Verbindung mit § 2 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]). 2.

E. 17

Abs.

1 ATSG oder wenn das von der IV-Stelle erstmals festgesetzte (hypotheti sche) erwerbliche Arbeits pensum im Gesundheitsfall nicht mit dem bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat (Art. 23 lit. a BVG), tatsächlich ausge übt übereinstimmt. In diesem Rahmen besteht bei gegebenen Voraussetzun gen eine grundsätzliche Bindung der Vorsorgeeinrich tungen an die Invalidi täts schätzung der Invalidenversicherung. Dabei ist die Invalidität im zeitlichen Rah men der im m assgebenden Zeitpunkt nach Art. 23 lit.

a BVG ausgeübten Erwerbstätigkeit zu bemessen. Bei Teilerwerbstätigkeit ist somit der Invaliditäts grad nicht bezogen auf ein Vollzeitpensum zu ermitteln, was auf eine mit dem Versicherungsprinzip nicht vereinbare Deckung des Risi kos Erwerbsunfähigkeit als solcher hinausliefere (vgl. etwa Urteil des Bundesge richts 9C_403/2015 vom 23. September 2015 E. 5.2 mit Hinweisen). 3 . 3 .1

3.1.1

Die Klä gerin bringt zunächst vor, ihre Rente dürfe nicht herabgesetzt werden, weil sich ihre Erwerbsfähigkeit nicht verbessert habe.

E ine Rentenherabsetzung durch analoge Anwendung von Art. 88 bis

Abs. 2 lit. a der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) komme vorliegend nicht in Frage. Zudem könne Art. 88 bis

Abs. 2 lit. a IVV nicht losgelöst von Art. 88a Abs. 1 IVV angewendet we rden. Art. 88a Abs. 1 IVV wiede rum lege fest, dass eine Rente herabgesetzt werden könne, falls sich die Erwerbsfähigkeit verbessert habe, was auf die Klä gerin gerade nicht zutreffe (Urk. 1 S. 3) .

3.1.2

Vorliegend geht es indes nicht um eine Rentenherabsetzung, sondern um die Ab lösung der bis her ausgerichteten (reglementarischen) Berufsinvalidenrente durch eine Erwerbsin validenrente. Der Klä gerin wurde mit Wirkung ab 1. Okto ber

2013 eine Berufsinvalidenrente bei einem Invaliditäts grad von 100 % zu ges prochen (vgl. das Schreiben der Beklagten vom 15.

August

2014 [Urk. 6/3] sowie auch den Entscheid zu den Invalidenleistungen vom 27.

August 2014 mit Überentschädigungsberechnungen [Urk.

6/4]). Weil die 1967 geborene Klägerin damals noch nicht 50

Jahre alt war, war die Berufsinvalidenrente auf zwei Jahre befristet und wird mit Wirkung ab 1.

Oktober

2015 durch eine Erwerbsinvalidenrente der Beklagten abgelöst (vgl. E. 2.2.1 und E. 2.2.2 vorstehend). 4. 4.1

Streitig und zu prüfen bleibt, ob die Klägerin einen Anspruch auf eine Erwerbsinvalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 40 % oder von 52 % hat. 4.2

Die Klägerin bringt im Wesentlichen vor, die IV-Stelle habe festgestellt, dass sie ohne gesundheitliche Einschränkungen einer Erwerbstätigkeit im 100%-Pensum nachgehen würde (Urk.

1 S. 2). Vor 2013 sei sie wegen ihrer Mutteraufgaben freiwillig lediglich in einem 80%- statt in einem 100%-Pensum tätig gewesen (Urk. 1 S. 3). Mit Eintritt ihres heute 16-jährigen Sohnes ins Gymnasium im Sommer

2013 habe aber keine Notwendigkeit der Tagesbetreuung mehr bestanden und sie hätte ein Pensum von 100 % umsetzen können (Urk. 1 S. 2-3).

Anderers als noch mit Vorbescheid vom 25. September

2014 habe die IV-Stelle daher mit der Rentenverfügung mit Wirkung ab 1. Mai

2014

nicht mehr die gemischte Methode (80 % Erwerbsbereich / 20 % Haushaltsbereich) angewendet (Urk. 12 S.

3). Weil sie sie heute krankheitsbedingt nicht mehr zu 100

% in leitender Stellung, sondern nur noch zu 60

% in untergeordneter Stellung tätig sein könne, resultiere gemäss den Feststellungen der IV-Stelle beim Einkommensvergleich eine Erwerbseinbusse von Fr. 72'771.20 beziehungsweise eine Invaliditätsgrad von 52 % (Urk. 1 S. 3 -4, Urk. 12 S. 3). 4 . 3

Die Beklagte macht demgegenüber im Wesentlichen geltend, dass die Klägerin im Zeitpunkt des Eintritts der massgebenden Arbeitsunfähigkeit für ein den Beschäftigungsgrad von 80 % übersteigendes Arbeitspensum nicht berufsvorsorgeversichert gewesen sei, weil für diesen Teil der Erwerbstätigkeit mit der Beklagten kein Versicherungsverhältnis bestanden habe (Urk. 5 S. 4 , Urk. 14 S.

2). Es sei daher bei der Bemessung des Valideneinkommens lediglich das bei ihrer berufsvorsorge versicherte Teilpensum der Klägerin von 80 % zu berücksichtigen . Beim Einkommensvergleich sei das der Nominallohnentwicklung angepasste Einkommen für das Jahr

2015 von Fr. 112'620.75 dem an die Behinderung angepassten (und effektiv erzielten) Invalideneinkommen von Fr. 67'795.-- gegenüberzustellen, womit sich ein Anspruch der

Klägerin auf eine 40%ige Erwerbsinvalidenrente erbe (Urk. 2/1 S. 3, Urk. 5 S. 5) . 5 . 5
.1

Mit Verfügung vom 13. März

2015 führte die IV-Stelle

aus, dass die Klägerin ohne gesundheitliche Einschränkungen
einer Erwerbstätigkeit im 100%-Pensum nachgehen

würde, da mit Eintritt ihres Sohnes ins Gymnasium (Sommer

2013) keine Notwendigkeit der Tagesbetreuung mehr bestünde. Sie sei seit 13.

Mai 2013 in ihrer Arbeitsfähigkeit erheblich eingeschränkt (Urk. 9/61/1). Aus medi-
zinischer Sicht habe nach Ablauf des Wartjahres per 1.

Mai 2014 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit

bestanden. Ohne gesundheitliche Einschränkungen könnte die Klägerin als
Abteilungsleiterin im 100%-Pensum ein Jahreseinkommen von

Fr. 140'566.30 erzielen. Dieses Einkommen setzt sich zusammen aus dem Verdienst im
Jahr

2012, der Nominallohnentwicklung gemäss Bundesamt für Statistik bis zum Jahr

2014 sowie der Aufrechnung des vorläufigen Pensums von 80 % auf 100 % . Beim
Einkommensvergleich (Valideneinkommen: Fr. 140'566.30, Invalideneinkommen: Fr.
0.--) resultiere ein Invaliditätsgrad von 100 % . Per 1.

Juni 2014 habe die Klägerin eine Anstellung im 60%-Pensum angetreten. Sie könne in
dieser Tätigkeit ein Jahreseinkommen von Fr. 67'795.-- erwirtschaften. Beim
Einkommensvergleich ab 1. Juni

2014 (Valideneinkommen: Fr. 140'566.30, Invalideneinkommen: Fr. 67'795.--) erbe-
sche eine Erwerbsminderung von Fr.

72'771.20 beziehungsweise ein Invaliditätsgrad von 52 % . Somit habe die Klägerin ab 1.
Mai

2014 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente und ab 1. Juni

2014 auf eine halbe Invalidenrente (Urk.

7/61/2). 5 .2

Wie schon der Vorbescheid vom 25. September

2014 (Urk. 9/38) wurde auch die Rentenverfügung vom 13. März

E. 20

15 der Beklagten zugestellt (vgl. Urk. 9/74/1), womit sie grundsätzlich an den IV-
Entscheid gebunden ist (E.

2. 3) .

6 . 6 .1

Unbestritten geblieben ist sodann , dass die Beklagte im Bereich der Erwerbsinvalidenrente vom selben Invaliditätsbegriff ausgeht wie die Eidgenössische Invalidenversicherung und die IV-Stelle für den Zeitraum ab 1. Juni

2014 einen Invaliditätsgrad von 52 %

ermittelte (vgl. Urk. 1 S. 4 , Urk. 6/6 S. 3). 6.2

Der Auffassung der Klägerin, wonach die Beklagte auch daran gebunden sei , dass die IV-Stelle sie als zu 100 % erwerbstätig qualifiziert habe (E.

3.2) , kann mit Blick auf die zitierte bundesgerichtliche Rechtsprechung (E. 2.4) nicht gefolgt werden. Gemäss den - für die Beklagten grundsätzlich verbindlichen - Feststellungen der IV-Stelle ist die Klägerin seit 13. Mai

2013 in ihrer Arbeitsfähigkeit erheblich eingeschränkt (Urk. 9/61/1). Damals war sie bei der Beklagten nur in einem Teilzeitpensum von 80 % berufsvorsorgeversichert

(Urk.

12 S.

3 ; Sachverhalt Ziff.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.